

Informationsblatt zum Fachsprachentest für Psychologische Psychotherapeutinnen/ Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Sie haben einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung eines psychotherapeutischen Berufs (Berufserlaubnis) im Land Berlin gestellt. Neben der Dokumentation des Studiums/der Ausbildung und der ggf. vorhandenen Berufserfahrung sowie der Vorlage persönlicher Unterlagen ist für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis nach den gesetzlichen Vorgaben auch der Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) bzw. § 4 PsychThG i.V.m. § 20c Abs. 1 Nr. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJ/PsychTh-APrV)).

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz hat am 26./27.06.2014 Eckpunkte für ein einheitliches Prüfungsverfahren der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen. Danach muss ab dem **01.07.2015** diese Berufsgruppe auf der **nachgewiesenen Grundlage eines B 2 - Zertifikates über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C 2** verfügen. Der Nachweis ist durch eine **Fachsprachenprüfung** zu erbringen. Für die Antragsteller des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin wird diese Prüfung auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit der zuständigen Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin von der **Psychotherapeutenkammer Berlin** abgenommen.

Wer muss eine Fachsprachprüfung ablegen?

- Grundsätzlich gilt dies für alle Antragsteller, die ab dem **01.07.2015** einen Antrag auf Erteilung einer staatlichen Erlaubnis zur Ausübung eines psychotherapeutischen Berufs im Land Berlin stellen.
- Antragsteller, die nach einer Unterbrechung wieder psychotherapeutisch tätig werden wollen, müssen ebenfalls eine Fachsprachenprüfung ablegen, wenn ihr Sprachnachweis bei Antragstellung älter als 3 Jahre ist und sie nicht im deutschsprachigen Raum berufstätig waren.
- In weiteren Einzelfällen kann die Ablegung der Fachsprachenprüfung ebenfalls notwendig sein; hierüber entscheidet das Landesamt.

In der Regel muss die Fachsprachenprüfung nicht ablegen, wer

- den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Wie erfolgt die Anmeldung und wie viel kostet die Fachsprachenprüfung?

Nach Eingang des Antrages auf Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis werden die Antragsunterlagen innerhalb der erforderlichen Bearbeitungszeit geprüft. Es erfolgt eine Eingangsbestätigung unter Benennung der ggf. noch fehlenden Unterlagen. Mit dieser Eingangsbestätigung ist die Anmeldung zur Prüfung bei der Psychotherapeutenkammer Berlin möglich. Die Kosten für die Fachsprachenprüfung in Höhe von 450 € sind bei der Psychotherapeutenkammer Berlin zu entrichten. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem folgenden Link zur [Psychotherapeutenkammer Berlin](#).

Neben den Kosten für die Fachsprachenprüfung sind darüber hinaus Gebühren für die Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis zu entrichten; hierüber informiert Sie das Landesamt.

Wie läuft die Prüfung ab? Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Prüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer, von denen mindestens eine/r selber Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist. Die Prüfung läuft wie folgt ab:

1. Simuliertes Psychotherapeuten-Patienten-Gespräch

Dabei muss der Prüfling zeigen, dass er ein breites Spektrum gesprochener Sprache verstehen kann, auch wenn schnell oder in langen und verschachtelten Sätzen gesprochen wird. Er muss sich insbesondere so spontan, fließend und präzise ausdrücken können, dass ein psychotherapeutisches Gespräch für beide Seiten ohne Anstrengung möglich ist. Dazu gehört auch, dass der Prüfling Bedeutungsinhalte indirekt durch logische Schlussfolgerungen und Interpretationen erschließen sowie im Gespräch feinere Bedeutungsnuancen zum Ausdruck bringen kann. Der Prüfling muss ferner in der Lage sein, über die für die Behandlung wesentlichen Umstände zu informieren und aufzuklären. Dies schließt u.a. die Information über das psychotherapeutische Vorgehen und verschiedene Therapieangebote mit ihren Vor- und Nachteilen ein.

Dauer: 20 Minuten

2. Schriftliche Dokumentation

In diesem Teil fertigt der Prüfling ein in Ausbildung und Praxis typischerweise vorkommendes Schriftstück in einem Bericht zusammen (z.B. Befundbericht, Gutachten, Überweisung, Entlassungsschreiben). Dabei muss er nachweisen, dass er die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrscht, um die Patientendokumentation ordnungsgemäß führen zu können.

Dauer: 20 Minuten

3. Berufsangehörigengespräch

In diesem letzten Teil der Prüfung findet ein Gespräch statt. Hier muss sie oder er zeigen, dass sie oder er sich so klar und detailliert ausdrücken kann, dass bei Patientenvorstellungen Missverständnisse sowie hierauf berufende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind.

Dauer: 20 Minuten

Das psychologische Fachwissen wird in der Fachsprachenprüfung nicht überprüft.

Der Fachsprachentest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt, dass die Antragstellerin/der Antragsteller alle o.g. Sprachanforderungen erfüllt. Wird der Sprachtest wiederholt, muss er als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.

Wie geht es nach der Prüfung weiter?

Sie erhalten nach erfolgreicher Prüfung von der Psychotherapeutenkammer Berlin eine Bescheinigung über das Ergebnis des Fachsprachentests. Dieses legen Sie im Original mit einfacher Kopie dem Landesamt vor bzw. übersenden eine amtlich beglaubigte Kopie. Ihr Antragsverfahren auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis wird fortgesetzt.

Wurde der Fachsprachentest nicht bestanden, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Prüfung wiederholen möchten oder Sie den Antrag auf Erteilung der Approbation oder Berufserlaubnis ggf. zurückgenehmen. Hierzu berät Sie gerne Ihre zuständige Sachbearbeiterin.

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales,
Für den Inhalt verantwortlich Referat I A
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
E-Mail: info.arzt@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner – Z Press – Stand: 01.07.2015